

REGLEMENT über WASSERVERSORGUNG, KANALISATION, ARA

DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;

Eingesehen die Hygieneverordnung des Eidg. Departements des Innern vom 23. November 2005;

Eingesehen die Verordnung des Eidg. Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;

Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung;

BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Der Gemeinde obliegt die Versorgung mit Trinkwasser, die Behandlung und Ableitung der Abwässer und die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Diese Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Aufsicht und Kontrolle wird einer Kommission unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates übertragen. Der Brunnenmeister & Stv. sind Kraft ihres Amtes Mitglied dieser Kommission.

2. WASSERVERSORGUNG

Art. 2

Wasserabgabe

Die Wasserabgabe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen für den Bedarf von Haushaltungen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie öffentlicher Bauten und Anlagen zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Der Liegenschaftseigentümer wird dadurch Abonnent und anerkennt die folgenden Bestimmungen des Reglements.

Art. 3

Verantwortung der Gemeinde

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen. Die Gemeinde arbeitet mit einer Qualitätssicherung in der Trinkwasserversorgung, die sich nach den Leitlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) richtet.

Art. 4

Lieferungsunterbruch

Die Gemeinde publiziert jede Wasserabstellung, die durch Installations- oder Unterhaltsarbeiten notwendig wird. Allfällige Unterbrechungen des Wasserzufflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichten die Gemeinde weder zu Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.

Art. 5

Wassermangel

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen. Bei akutem Wassermangel kann der Gemeinderat die Berieselung der Gärten und Rasenflächen mit Trinkwasser verbieten sowie den Trinkwasserverbrauch im Allgemeinen einschränken.

Art. 6

Berieselung

Die Berieselung von Gärten und Wiesen mit Trinkwasser ist zu unterlassen, wo und solange genügend brauchbares privates oder öffentliches Wasser zur Bewirtschaftung der Gärten und Wiesen zur Verfügung steht.

Art. 7

Feuerwehr

Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten prioritär zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken dienen. Für einen vorübergehenden Ausnahmefall ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 8

Sachgemässer Gebrauch

Jeder Abonnent ist verpflichtet, von der Wasserversorgung nur sachgemässen Gebrauch zu machen. Für Gebrauchszwecke, die weder im Reglement noch im Tarif aufgeführt sind, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 9

Anschluss ans öffentliche Gemeindefeld

Für einen Anschluss ans Leitungsnetz ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Abänderungen und/oder Erweiterungen sind bewilligungspflichtig. Die Anbohrung und Zuleitung bis zum Abstellschieber müssen durch den Brunnenmeister ausgeführt werden. Die Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz sind nur von einem vom Gemeinderat bestimmten Installateur ausführen zu lassen. Für jeden Anschluss an die Hauptleitung muss ein zugänglicher Abstellschieber nach der gängigen Norm erstellt werden. Die Kosten dieser Anschlussinstallation gehen zu Lasten des Abonnenten. Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeindefeld und an Schiebern ist verboten und kann bestraft werden. Die Zuleitung zu den Liegenschaften sind mit mindestens 1.20 m Erdmaterial zu überdecken. Das verwendete Zuleitungsmaterial muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den nötigen Widerstand aufweisen. Der Gemeinderat kann Vorschriften über die Art des Zuleitungsmaterials erlassen.

Art. 10

Zuleitungen

Die Gemeinde dehnt ihr Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und wirtschaftlicher Tragbarkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen. Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Art. 11

Kündigung

Eine Kündigung des Abonnenten hat schriftlich und wenigstens drei Monate vor Ende des Jahres zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert. Dieselbe Frist ist auch für eine nur teilweise Kündigung einzuhalten. Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

3. KANALISATION UND ARA

Art. 12

Definition

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

Art. 13

Zweck und Arten von Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlicher Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentliche Abwasserreinigung (ARA). Die Gemeinde Mörel-Filet ist Mitglied der regionalen Entsorgungsanlage
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände.

Art. 14

Erstellung der Öffentlichen Kanalisation

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP), bzw. Entwässerungsprojektes (GEP) gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn private Interessenten eine bedeutende Verlängerung einer öffentlichen Kanalisation verlangen, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Art. 15

Öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GKP/GEP nach einem Ausbauplan erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse, der finanziellen Tragbarkeit und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 16

Durchleitungsrecht

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Art. 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 17

Private Kanalisationen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt der Gemeinderat auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können, gemäss den Bestimmungen des Art. s 691 ZGB, verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Der Durchgang der Privatkanalisation kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen.

Die Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde mit Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts-, und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen. Wird im Bereich einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 18

Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Innerhalb der für die Überbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Grundstücken durch unterirdische Leitungen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Instanzen.

Art. 19

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer können an den Kosten dieser Kanalisation beteiligt werden. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

4. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 20

Kanalisation und ARA, Ausführung der Anschlussleitungen

Für private Kanalisationsleitungen sind PVC oder PE Rohre vorgeschrieben. Die minimale Überdeckung muss min. 80 cm betragen. Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen ist ein Schacht zu erstellen. Anschlussleitungen sind auf einen guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut zu verdichten oder einzuschwemmen. Ist beim Anschluss an die Kanalisation kein Kontrollschacht vorhanden, muss beim Anschluss ein solcher erstellt werden. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 100 cm, und 80 cm bei einer Tiefe von über 100 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden. Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen soll das Eindringen von Gasen in Gebäude verhindert werden.

Art. 21

Entwässerung tiefliegender Räume

Keller, Abläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter der Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung (Pumpe) des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen.

Art. 22

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 15 cm aufweisen. Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist. Als Mindestgefälle gilt die Regel:

- a) für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3%
- b) für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2%
- c) für Anschlussleitungen von 30 cm Durchmesser = 1%

Art. 23

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken. Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

Art. 24

Einleitungsverbot

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Tiere und Pflanzen gefährden. Folgende Substanzen dürfen der Kanalisation nicht eingeleitet werden:

- a) Gase und Dämpfe
- b) Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen
- c) Übelriechende Stoffe
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfungen der Kanalisation führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen- und Teeremulsionen usw.
- h) Benzin, Öle und Fette
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als ½%).

Art. 25

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Die im Art. 24 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen nur dann einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem diese durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht worden sind. Das Projekt für deren Vorbehandlung ist zusammen mit dem Anschlussgesuch für die erwähnte Anlage einzureichen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

Art. 26

Saubere Abwässer

Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Dachwasser) dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Sie sind getrennt abzuführen.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Art. 28

Gesuche Bewilligung und Pläne

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt er direkt oder durch Benutzung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen wie Öl- und Fettabscheidern sowie anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Art. 29

Beanstandungen und Änderungen

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden. Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Werden die angeordneten Arbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so kann der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

Art. 30

Kontrolle der Hausinstallationen

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Die mit den Kontrollen beauftragten Personen haben Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert oder nicht innert nützlicher Frist vorgenommen, hat der Gemeinderat geeignete Massnahmen einzuleiten.

5. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 31

Grundsatz

Aufgrund des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 kann die Gemeinde für Dienstleistungen Gebühren erheben, welche der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung tragen. Die Gebühren gewähren Kostendeckung, Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit.

Art. 32

Finanzierung

Die Wasserversorgung und das Abwasserwesen der Gemeinde werden wie folgt finanziert:

- a) durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung von Bauland
- b) durch Anschlussgebühren, d.h. die von Benützern der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) durch Benutzungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen zu bezahlende wiederkehrenden jährlichen Benutzungsgebühr
- d) mittels Leistungen des Bundes und des Kantons
- e) durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Die Einnahmen aus den Gebühren sind zweckgebunden. Das Total der erhobenen Gebühren darf die durchschnittlichen Kosten für die Wasserversorgung und das Abwasserwesen nicht übersteigen. Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 33

A. Anschluss- gebühren

Die Gebühren für den Anschluss von Neubauten an die Wasserversorgung, die Kanalisation und die ARA werden nach dem Rauminhalt berechnet. Die Berechnung des Rauminhaltes erfolgt gemäss der SIA-Norm 116 (siehe Auszug Anhang A). Der Kubikmeterpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Anschlussgebühren von landwirtschaftlichen Gebäuden, Speichern, Stadeln, Schuppen, Grossgaragen und Einstellhallen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. Sie dürfen nicht höher sein, als die ordentlichen Gebühren für Neubauten. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche über keinen Wasseranschluss verfügen, entfällt die Gebührenpflicht.

Art. 34

B. Benutzungsgebühren

Alle Abonnenten müssen eine Benutzungsgebühr entrichten. Die Benutzungsgebühr berechnet sich aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dabei wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Wohneinheiten
- b) Hotelzimmer und Hotelappartements
- c) Restaurationsbetriebe
- d) Gewerbebetriebe
- e) Landwirtschaftliche Gebäude und Stallungen
- f) Garten und Umschwung

Art. 35

Taxpunkte

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund von Taxpunkten, die vom Gemeinderat festgelegt werden. Die geschuldete Gebühr pro Taxpunkt wird so berechnet, dass die Betriebsrechnung ausgeglichen ist. Die Berechnung der Taxpunkte der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile erfolgt durch den Gemeinderat. Sie ist jedem Liegenschaftseigentümer unter Angabe der massgeblichen Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen (siehe Anhang B). Die Verfügung betreffend der Berechnung der Taxpunkte kann schriftlich innert 30 Tagen nach Zustellung angefochten werden. Der Grundeigentümer hat das Recht, in begründeten Fällen eine Nachprüfung der Taxpunktfestsetzung zu verlangen. Allfällige Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 36

Wohneinheiten Hotelzimmer

Die Benutzungsgebühr von Wohnungen, Zimmern, Hotelzimmern und Hotelappartements wird auf Grund von Wohneinheiten berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäss den im Anhang C aufgestellten Grundsätzen. Die Benutzungsgebühr pro Wohneinheit beträgt 1 Taxpunkt.

Art. 37

Restaurants

Die Benutzungsgebühren für Restaurants werden nach den Sitzplätzen berechnet. Pro 7 Sitzplätze in den Hauptlokalen und pro 14 Sitzplätze in Sälen und Nebenlokalen etc. wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1 Taxpunkt berechnet. Für nicht ganzjährig benutzbare Terrassen etc. sind keine Benutzungsgebühren zu zahlen.

Art. 38

Gewerbebetriebe

Die Benutzungsgebühr für Gewerbebetriebe wird vom Gemeinderat im Rahmen der nachfolgenden Kategorien, unter Beachtung der im Anhang C aufgeführten Beispiele und unter Berücksichtigung des ungefähren Wasserverbrauchs der einzelnen Betriebe festgesetzt.

- | | |
|-----------------------------------------|-------------------|
| a) Dienstleistungsbetriebe: | 2 – 6 Taxpunkte |
| b) Handels- und Handwerksbetriebe: | |
| Mit kleinem Verbrauch | 2 – 8 Taxpunkte |
| Mit mittlerem Verbrauch | 9 – 16 Taxpunkte |
| Mit grossem Verbrauch | 17 – 60 Taxpunkte |
| c) Schwimmbäder: | 15 – 28 Taxpunkte |
| d) Öff. Gebäude, Verkehrsbetriebe etc.: | 2 – 30 Taxpunkte |

Dem Abonnenten sind auf Verlangen die Bewertungskriterien des Gemeinderates bekannt zu geben.

Art. 39

Landwirtschaftliche Gebäude

Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Stallungen wird vom Gemeinderat eine pauschale Benutzungsgebühr in der Höhe von 1 - 5 Taxpunkten festgesetzt.

Art. 40

Bauwasser Für Bauwasser ist eine Benutzungsgebühr von 10 % der Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 41

Rechnungsstellung, Fälligkeit Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich an die im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümer. Befindet sich eine Liegenschaft im Miteigentum und ist unter ihnen keine Aufteilung des Eigentums vorgenommen, so haften die Miteigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch. Sie können der Gemeinde gegenüber einen Vertreter benennen. Bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften geht die Rechnung zum Bewirtschafter. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist. Die einmalige Anschlussgebühr und das Bauwasser für neue Gebäude sind vor Baubeginn zu bezahlen.

Art. 42

Verkauf der Liegenschaften Beim Verkauf der Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall haftet er für die Gebühren bis zur Mitteilung des Eigentumswechsels solidarisch mit dem neuen Eigentümer.

Art. 43

Zweckänderungen Umbauten Bei wesentlichen Zweckänderungen und Umbauten von Gebäuden hat der Gemeinderat von sich aus oder aufgrund eines Begehrens des Eigentümers eine Neueinstufung des Gebäudes vorzunehmen.

Art. 44

Ausnahmefälle Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

6. REKURS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45

Nichtbezahlung der Gebühren Werden die rechtskräftig geschuldeten Gebühren 30 Tage nach Rechnungsstellung nicht entrichtet, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgestellt werden. Die rechtliche Zwangsvollstreckung bleibt vorbehalten.

Art. 46

Zuwiderhandlungen Wird diesen Vorschriften zuwider gehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis zu Sfr. 5000.-- zu verhängen. Dies unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt sind. Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 47

Rechtsmittel

Gegen summarisch begründete Strafbescheide kann der Beschuldigte nach Massgabe der Art. 34a – 34g VVRG Einsprache erheben und zwar bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat (Art. 34i Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34a Abs 2 VVRG). Einzig dieser Einspracheentscheid unterliegt der Berufung (Art. 34k VVRG). Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist ein Richter des Kantonsgerichts. (Art. 14 Ziff. 2, in Verbindung mit Art. 194bs Ziff 1 Strafprozessordnung).

Gegen eine Strafverfügung, die im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 34l VVRG ergangen ist, ist direkt die Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts gegeben (Art. 34l VVR; Art. 14 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 194bis Ziff. 1 Strafprozessordnung).

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehende Reglemente und Bestimmungen.

Art. 49

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat von Mörel-Filet an seiner Sitzung vom:

9. Februar 2009

Der Präsident:
Blatter Donald

Die Ratsschreiberin:
Imesch Irmina

Einstimmig angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am:

26. Februar 2009

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:

18. März 2009

Anhang A

a) Kubische Berechnungen von Hochbauten (Auszug aus SIA 116)

1. Ermittlung des Rauminhaltes

Die Ermittlung des kubischen Inhaltes erfolgt für jedes Stockwerk gemäss der überbauten Fläche und der Höhe von O.K. Fussboden bis O.K. Decke. Auch Unterkellerungen werden nach ihrer Fläche und Höhe berechnet. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit ihrer Höhe bis O.K. Kehlbo- den, ohne Abzug der Dachschrägen berechnet; ebenso wird bei zurückgesetztem Dachgeschoss der Rücksprung nicht abgezogen (Fig. 1). Ebenfalls in Betracht fallen kleine Ausbauten wie vereinzelt Balkone, Vordächer, Freitreppen, Kellerfensterschächte usw.

2. Gebäudehöhen (Zuschläge)

Um den höheren Durchschnittskosten von Bauteilen, zu denen kein Keller oder Dachraum zugemes- sen wird, Rechnung zu tragen, sind folgende Zuschläge zu den Höhenmassen zu machen:

a. Geneigte Dächer

Zuschläge für nichtausgebaute Dachgeschosse von O.K. Decke an gerechnet:

- a) Bei Pult-, Sattel- und Walmdächern $\frac{1}{3}$ der Höhe von O.K. Dachgebälk bis First, jedoch mindestens 1.0 Meter (Fig. 2)
- b) Bei Mansarden- und Sieddächern $\frac{1}{2}$ der Höhe, jedoch mindestens 1.5 Meter.

b. Flachdächer

Zuschläge von O.K. oberster Decke an gerechnet:

- a) 1.0 Meter, wenn begehbar (Fig. 3)
- b) 0.5 Meter, wenn nicht begehbar (Fig. 4).

c. Unterkellerungen

- a) für nicht unterkellerte Räume die Höhe von O.K. Erdgeschossfussboden bis zur ausgemittel- ten Höhe des gewachsenen Terrains, jedoch mindestens 1.0 Meter (Fig. 2)
- b) Als Unterkellerungen gelten nur ausgesprochene Kellerräume, wie Heizraum, Vorratslager, Waschküchen usw. Für alle Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, die eine bes- sere Bodenisolierung verlangen (z.B. Kochküchen, Wohn- und Schlafräume, Büros, Ver- sammlungsräume und Turnhallen) müssen mit 1.0 Meter Bodenzuschlag berechnet werden (Fig. 4).

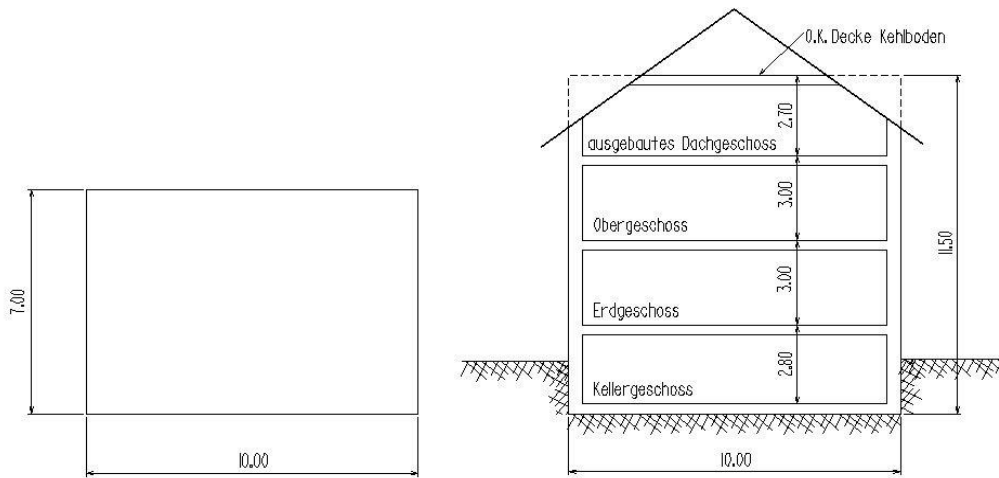
3. Offene Gebäudeteile

Vorgebaute offene Gebäudeteile (offene Vorhallen und Schutzdächer, Liegehallen, Veranden und andere offene Bauteile) werden zur Hälfte ihres wie oben ermittelten Inhaltes berechnet (einschliess- lich Boden- und Dachzuschlag). Das Kubikmass der Gebäulichkeiten ist von der Kommission selber zu ermitteln; weder die Angaben des Eigentümers noch die Masse der Pläne sind ausschlaggebend.

b) Anschlussgebühren

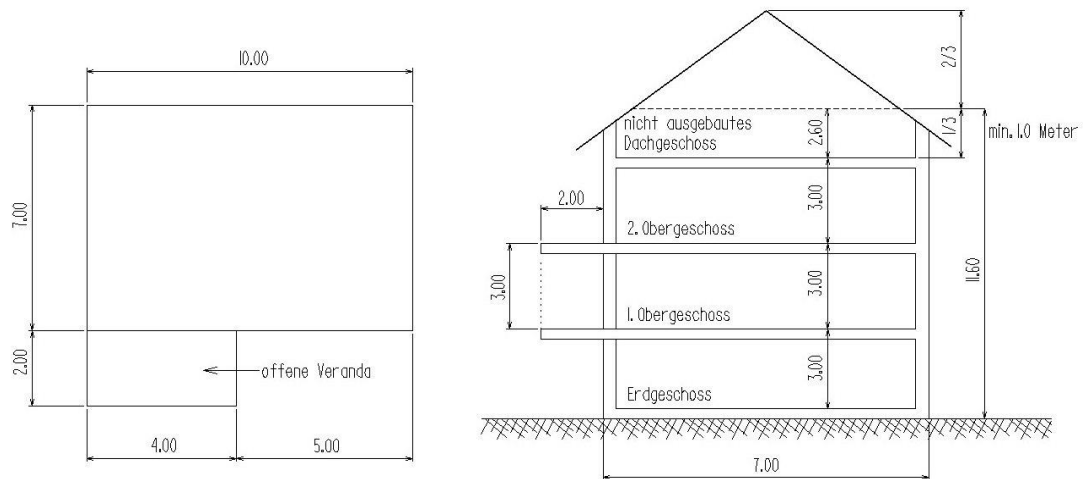
Wohngebäude:	Trinkwasser	Fr. 5.--/m ³
	Abwasser	Fr. 5.--/m ³
Gewerbebauten:	Trinkwasser	Fr. 3.--/m ³
	Abwasser	Fr. 3.--/m ³
Landwirtschaftliche Bauten	0001 - 1000 m ³	Fr. 1.--/m ³
	1001 - 1500 m ³	Fr. -.75/m ³
	1001 - 1500 m ³	Fr. -.75/m ³
	1501 - 2000 m ³	Fr. -.50/m ³
	2001 m ³ und grösser	Fr. -.25/m ³

Figur 1: **Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (unterkellert)**



Kubik: $10.00 \times 7.00 \times 11.50 = 805 \text{ m}^3$

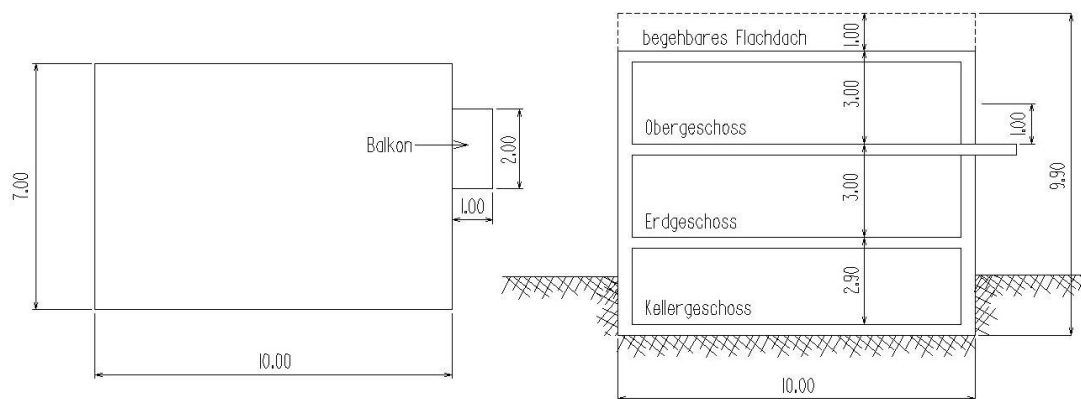
Figur 2: **Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und nicht unterkellert**



Kubik Gebäude: $10.00 \times 7.00 \times 11.60 = 812 \text{ m}^3$
Kubik offene Veranda: $(2.00 \times 4.00 \times 3.00)/2 = 12 \text{ m}^3$

824 m³

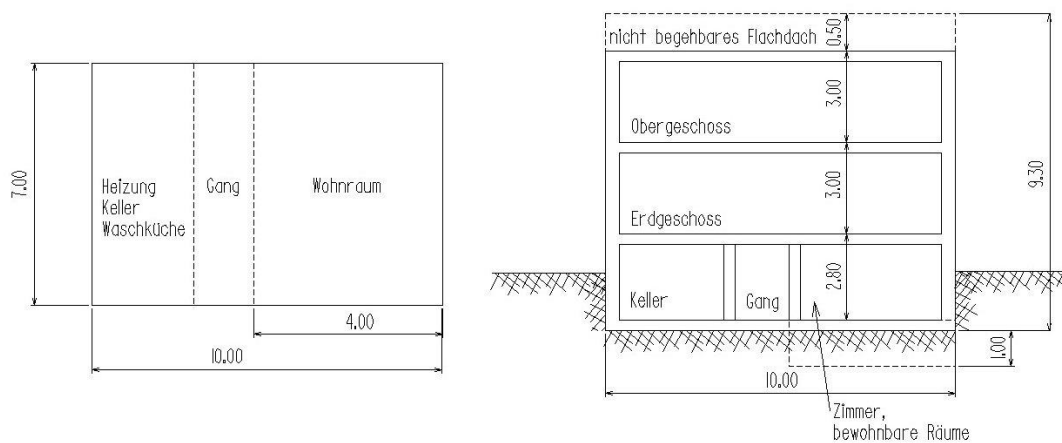
Figur 3: **Gebäude mit begehbarem Flachdach** (unterkellert)



Kubik Wohnhaus: $10.00 \times 7.00 \times 9.90 = 693 \text{ m}^3$
Kubik Balkon: $2.00 \times 1.00 \times 1.00 = 2 \text{ m}^3$

695 m³

Figur 4: **Gebäude mit nicht begehbarem Flachdach**
 (Kellergeschoss teilweise ausgebaut, bewohnbar)



Kubik Wohnhaus: $10.00 \times 7.00 \times 9.30 = 651 \text{ m}^3$
Zuschlag beheizter Raum: $4.00 \times 7.00 \times 1.00 = 28 \text{ m}^3$

679 m³

Anhang B

Formular zur Festsetzung der Taxpunkte

Festsetzung der Taxpunkte für Wasser- und Abwassergebühren

Grundeigentümer: Hans Muster
Adresse / Ort: 3983 Mörel
Parzellen Nr.: 999
Name des Gebäudes: Zwergli

Im Stockwerkanteil **Im Miteigentumsanteil**

Wohnungen:

___ -Zimmer Wohnung:	___ Wohneinheiten à 1 Taxpunkt	_____
___ -Zimmer Wohnung:	___ Wohneinheiten à 1 Taxpunkt	_____
___ -Zimmer Wohnung:	___ Wohneinheiten à 1 Taxpunkt	_____
___ -Zimmer Wohnung:	___ Wohneinheiten à 1 Taxpunkt	_____
___ -Studio:	___ Wohneinheiten à 1 Taxpunkt	_____

Restaurants / Hotels:

Hauptlokale mit	___ Sitzplätzen à 1/7 Taxpunkt	_____
Säle etc. mit	___ Sitzplätzen à 1/14 Taxpunkt	_____
Hotelzimmer (ohne Kochgelegenheit)	___ Zimmer à 1/2 Taxpunkt	_____

Gewerbebetriebe: mit ___ Taxpunkten _____

Landwirtschaftsbetrieb mit ___ Taxpunkten _____

Taxpunkte total für diese Liegenschaft **_____**

Gebührenansätze

Jährliche Gebühren

Wert eines Taxpunktes für Trinkwasser	Fr.	70.00 *
Wert eines Taxpunktes für Abwasser	Fr.	40.00

* Die Anpassung der Trinkwassergebühr von Fr. 60.-- auf Fr. 70.-- pro Taxpunkt wurde an der Urversammlung vom 30. November 2010 genehmigt.

Anhang C

a) Berechnung der Wohneinheiten

Eine Wohneinheit besteht aus 1 Küche mit Esszimmer, 1 Bad und 1 Zimmer.

Jedes weitere Zimmer wird zusätzlich mit einer halben Wohneinheit bewertet. Zimmer über 35 m² gelten als eine ganze Wohneinheit.

- Hotelzimmer ohne Küche	=	1/2	Wohneinheit
- Studio	=	1	Wohneinheit
- 2-Zimmerwohnung	=	1 1/2	Wohneinheit
- 3-Zimmerwohnung	=	2	Wohneinheit
- 4-Zimmerwohnung	=	2 1/2	Wohneinheit
- 5-Zimmerwohnung	=	3	Wohneinheit
- 6-Zimmerwohnung	=	3 1/2	Wohneinheit

b) Beispiele zur Festsetzung der Benutzungsgebühren für Gewerbebetriebe

◆	Dienstleistungsbetriebe		
	Büro, Bank, Post	2	Taxpunkte
	Arzt	3	Taxpunkte
	Coiffeur	4	Taxpunkte
	Camping	6	Taxpunkte
◆	Handwerk und Gewerbe (mit kleinem Verbrauch)		
	Schreinerei, Malerei, Schlosserei	2	Taxpunkte
	kleines Verkaufsgeschäft	2	Taxpunkte
	Zimmerei, grösseres Verkaufsgeschäft	4	Taxpunkte
	Bäckerei (inkl. Verkaufsladen)	6	Taxpunkte
	Sennerei (ohne Käseerei)	6	Taxpunkte
	Kleine Wäscherei	8	Taxpunkte
	(mit mittlerem Verbrauch)		
	Sennerei mit Käseerei	12	Taxpunkte
	Mittlere Wäscherei	12	Taxpunkte
	(mit grossem Verbrauch)		
	Autowerkstatt mit Waschanlage	16	Taxpunkte
	Metzgerei / Fleischrocknerei	16	Taxpunkte
◆	Schwimmbäder		
	Offenes Schwimmbad	18	Taxpunkte
	Hallenbad	25	Taxpunkte
◆	Öff. Gebäude, Verkehrsbetriebe etc...		
	Parkhaus, Kirche mit Friedhof	4	Taxpunkte
	Bahnstation mit öff. WC	8	Taxpunkte
	Schulhaus	8	Taxpunkte
	Schulhaus mit Turnhalle	16	Taxpunkte